

## Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Versicherte Personen	Gesamtes Personal	
Versicherter Lohn	AHV-Lohn bis max. Fr. 148'200.00 pro Jahr	
Deckungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die mindestens 8 Stunden pro Woche für die Universität St. Gallen arbeiten, sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert und können in der ihrer privaten Krankenkasse den Unfallteil in der obligatorischen Versicherung nach KVG ausschliessen.</li> <li>• Personen, die weniger als 8 Stunden für die Universität St. Gallen pro Woche arbeiten, sind nur gegen Berufsunfälle einschliesslich Unfälle auf dem Arbeitsweg versichert.</li> <li>• Teilweise beschäftigte Lehrbeauftragte, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind aber ab einem Umfang von mehr als 4 Semesterwochenstunden auch gegen Nichtberufsunfall versichert.</li> </ul>	
Heilungskosten	Im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung werden die Arzt-, Arznei- und Spitalkosten (Behandlung in der allgemeinen Abteilung) vergütet.	
Lohnausfall	Das nachstehend aufgeführte Taggeld wird nach der folgenden Wartezeit nach dem Unfallereignis bezahlt. Lohnfortzahlungspflichten des Arbeitgebers gemäss Personalgesetz gehen vor. Das Taggeld wird bis zur Festsetzung einer allfälligen Invalidität ausgerichtet.	
Invaliditätsfall	Rente	80 % des versicherten Lohnes ab 3. Tag
Todesfall	Rente	80 % des versicherten Lohnes (volle Erwerbsunfähigkeit)
		40 % für Witwe/Witwer
		15 % für Halbweisen
		25 % für Vollweisen
		70 % maximal für mehrere Hinterlassene zusammen
Wagnisse	Bei Eingehen von Wagnissen (insbesondere gefährliche Freizeitsportarten) ist die obligatorische Unfallversicherung verpflichtet, Geldleistungen zu kürzen.	
Koordination mit der AHV resp. IV	Die Renten im Invaliditäts- bzw. Todesfall dürfen zusammen mit der AHV/IV 90 % des versicherten Lohnes nicht übersteigen.	

## UVG-Zusatzversicherung

Versicherte Personen	Gesamtes Personal		
Versicherter Lohn	AHV-Lohn	bis max. Fr. 300'000.00 pro Jahr	
	UVG-Lohn	Fr. 148'200.00 pro Jahr	
	Überschuss-Lohn	Differenz zwischen AHV-Lohn und UVG-Lohn	
Deckungsumfang	Gültig für Berufs- und Nichtberufsunfälle		
Heilungskosten	Zusätzlich zum Leistungsumfang der obligatorischen Unfallversicherung werden Spitalkosten (Behandlung in der privaten Abteilung) vergütet		
Lohnausfall	Regelung wie bei der Obligatorischen Unfallversicherung (siehe oben)		
		<u>UVG-Lohn</u>	<u>Überschusslohn</u>
	Taggeld	--	80 % ab 61. Tag
Invaliditätsfall	Kapital	1-facher Jahreslohn	1-facher Jahreslohn
Todesfall	Kapital	1-facher Jahreslohn	1-facher Jahreslohn
Wagnisse	Die möglichen Kürzungen der Geldleistungen der obligatorischen Unfallversicherung sind versichert.		

## Allgemeine Informationen

Beginn und Ende der Versicherungen	<p>Der Versicherungsschutz tritt am Tag des Arbeitsbeginns in Kraft und erlischt beim Austritt, spätestens jedoch 30 Tage nach dem Ende des Lohnanspruchs.</p> <p>Bei Austritt aus der Universität St. Gallen kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für die bisher versicherten Pflegeleistungen und Kostenvergütungen ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelversicherung übertreten. Dieses Recht muss innerhalb von 3 Monaten geltend gemacht werden.</p> <p>Bei vorübergehendem Unterbruch des Arbeitsverhältnisses ohne Lohnzahlung (z.B. längerer Auslandsaufenthalt) kann der Versicherungsschutz der obligatorischen Unfallversicherung während längstens 180 Tagen weitergeführt werden (sog. Abredeversicherung – erhältlich bei den Personalverantwortlichen).</p>
Grundlagen	Diese Übersicht stellt lediglich einen Auszug aus den Verträgen mit den Versicherungsgesellschaften dar. Hier aufgeführt sind die wichtigsten Informationen, die dem Mitarbeiter bei Unfall ausgerichtet werden. Für den Leistungsanspruch sind alleine die Versicherungsverträge und gesetzliche Bestimmungen massgebend.
Verhaltenspflicht / Obliegenheit bei einem Unfall	Bei einem Unfall hat die versicherte Person für die notwendige, medizinische Behandlung zu sorgen (auch Notfallbehandlung im Ausland) und der oder dem Personalverantwortlichen die nötigen Angaben zum Unfall mitzuteilen.
Nicht versichert sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahren unter Drogeneinfluss und/oder in angetrunkenem Zustand</li> <li>- Teilnahme an Verbrechen</li> </ul>
Versicherungsträger	AXA Versicherungen AG mit Sitz in Winterthur